

#### 8.5 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

In die örtlichen Bauvorschriften wurden im wesentlichen Gestaltungsbestimmungen für die Dacheindeckung und Fassadenbereiche aufgenommen.

Wegen der steilen Hanglage wurden für Grenzgaragen abweichend auch Flachdächer zugelassen, da ansonsten die Abstandsbestimmungen der LBO größtenteils nicht eingehalten werden können. Bei dieser Festsetzung war der Bestand ebenfalls zu berücksichtigen.

Ansonsten werden nur geneigte Dächer zugelassen mit einer Dachneigung von 25 - 48°.

Einfriedigungen entlang von Verkehrsflächen dürfen ein Maß von 1,25 m über Straßenhöhe nicht überschreiten.